Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4360**
16. Wahlperiode 21. 02. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Leibrecht, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4252 –

Zur Einsetzung und Ausgestaltung des Khmer-Rouge-Tribunals

elektronische Vorab-Fassung*

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. Juli 2006 wurde das Richtergremium für das Khmer-Rouge-Tribunal (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, ECCC) vereidigt, damit es über die Menschenrechtsverletzungen während der Zeit des Khmer-Rouge-Regimes urteilt. Die Einsetzung des Tribunals ist viele Jahre aufgeschoben worden und angesichts des Alters der Täter nicht mehr länger hinauszuzögern. Ziel des Tribunals soll es sein, die Hauptverantwortlichen für die begangenen Menschenrechtsverletzungen der Khmer-Rouge vor Gericht zu stellen. Diese Gruppe könnte 50 bis 60 Personen umfassen, deren Namensliste aber noch nicht endgültig festgelegt wurde. Darunter könnten möglicherweise auch Personen wie Ieng Sary (Bruder Nr. drei), Nuon Chea (Bruder Nr. zwei) sowie Khieu Samphan sein. Von dem Tribunal erhoffen sich internationale Menschenrechtsorganisationen, dass neben der Herstellung von Gerechtigkeit für die Opfer auch ein Reformschub für das kambodschanische Justizwesen stattfindet. Das ECCC basiert auf keiner Resolution der Vereinten Nationen (VN), sondern auf einem bilateralen Abkommen zwischen den VN und Kambodscha. Die Europäische Union unterstützt das von den VN geförderten Tribunal mit rund 1 Mio. Euro mit dem Ziel Richter, Kläger und Angestellte des Gerichts zu bezahlen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beteiligt sich 2006/2007 mit 1,5 Mio. Euro an den Kosten, das Auswärtige Amt mit über 800 000 Euro mit dem Ziel, den Aufbau des Rechtswesens sowie einer Rechtskultur in Kambodscha zu unterstützen.

Das ECCC stellt wegen seines hybriden Charakters einen Präzedenzfall dar. Das Gremium besteht aus 13 internationalen und 17 kambodschanischen Richtern und ist in das kambodschanische Gerichtswesen integriert. Die drei Kammern des ECCC sind mehrheitlich kambodschanisch besetzt und für ein Urteil ist mindestens eine Stimme eines internationalen Richters notwendig. Es handelt sich somit nicht um einen internationalen Strafgerichtshof und unterscheidet sich daher von den VN-Tribunalen, die sich mit den Verbrechen in Jugoslawien und Ruanda befassen.

Unabhängige Experten und Beobachter stellen das Tribunal in Frage, da in Kambodscha ein großes Maß an Korruption herrscht und die kambodschanischen

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Auswärtigen Amts vom 19. Februar 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Richter als bestechlich und parteiisch gelten. Da aufgrund der enorm großen Zahl von Tötungen durch die Khmer-Rouge fast jede kambodschanische Familie betroffen ist, kann die Unbefangenheit der Richter angezweifelt werden.

Die Internationale Anwaltsvereinigung (International Bar Association, IBA) hatte den kambodschanischen Juristen, von denen die IBA annimmt, sie seien in internationalem Recht sehr schlecht ausgebildet, ein Trainingsprogramm zur Vorbereitung auf das Tribunal angeboten. Ende November 2006 hat der Präsident der kambodschanischen Anwaltsvereinigung (Bar Association of the Kingdom of Cambodia), Ky Tech, den Teilnehmern des Programms mit „Maßnahmen“ gedroht. Infolge der Drohung von Ky Tech hat die IBA ihr Angebot zurückgezogen und das Programm abgesagt. Man kann davon ausgehen, dass Ky Techs Aussagen durch die Regierung von Hun Sen unterstützt werden. Premierminister Hun Sen hatte das Tribunal immer wieder kritisiert und versucht, dessen Einsetzung zu verzögern, auch wenn aus seine jüngsten Äußerungen von Anfang Januar 2007 hervorgeht, dass die Regierung das Tribunal befürwortet.

In einer gemeinsamen Erklärung vom November 2006 geben die Justizbeamten des ECCC zu, sich noch über einige Punkte uneinig zu sein. So sei noch nicht geklärt, wie kambodschanisches und internationales Recht verknüpft werden sollen, wie die Rolle der Verteidigung aussieht sowie die Qualifikation der Verteidiger, wie die Rolle der Mitankläger und ihre Stimmbeteiligung sein soll und man wisse noch nicht, wie das ECCC innerhalb des kambodschanischen Gerichtswesens agieren soll. Diese eingestandenen Probleme haben ihren Ursprung in dem hybriden Charakter des Tribunals und in dem Versuch, das Tribunal als Teil des bestehenden kambodschanischen Gerichtswesens zu konstruieren.

elektronische Vorab-Fassung*

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die internationale Gemeinschaft sieht die rechtliche Aufarbeitung der Ereignisse in Kambodscha unter der Diktatur der Roten Khmer zwischen 1975 und 1979 für dringend notwendig an.

Die Initiative zur Errichtung eines Sondergerichtshofes (Khmer-Rouge-Tribunal) zum Zwecke der Strafverfolgung der Roten Khmer für die zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen geht auf ein am 21. Juni 1997 dem VN-Generalsekretär unterbreitetes Ersuchen der kambodschanischen Regierung zurück, mit dem die Hilfe der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft erbeten wurde, um diejenigen vor Gericht zu bringen, die in der fraglichen Zeit unter dem Regime der Roten Khmer für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich waren (vgl. UN Doc A/51/930, S/1997/488).

Auf das Ersuchen von 1997 folgten lange und zum Teil schwierige Debatten. Dabei spielten sowohl die Respektierung staatlicher Souveränität als auch Gesichtspunkte der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der innerstaatlichen Aussöhnung eine Rolle. (vgl. gleichlautende Schreiben des VN-Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Vorsitzenden der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, UN Doc. A/53/850, S/1999/231).

Am 22. Mai 2003 billigte die VN-Generalversammlung im Konsens eine Kompromisslösung. Am 6. Juni 2003 wurde das entsprechende Abkommen vom VN-Generalsekretär und der Regierung Kambodschas unterzeichnet.

Die Bundesregierung hat von Anfang an die Errichtung eines Sondergerichtshofes zum Zwecke der Strafverfolgung der für die unter dem Regime der Roten Khmer begangenen Verbrechen Verantwortlichen unterstützt. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtskultur auch eine wichtige Rahmenbedingung für die Fortsetzung und Vertiefung der Entwicklungszusammenarbeit mit Kambodscha darstellt.

Die Bundesregierung hat sich daher grundsätzlich zu einer finanziellen und personellen Beteiligung an der Einsetzung und Arbeit des Sondergerichtshofes

bereit erklärt, wenn hierfür die rechtlichen Voraussetzungen auf Seiten der Vereinten Nationen und Kambodschas geschaffen würden (vgl. die schriftliche Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 10. April 2003 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Andreas Schockenhoff (CDU/CSU), Bundestagsdrucksache 15/856).

1. Wie werden die deutschen Finanzmittel ganz konkret verwendet?

   Gibt es neben dem Ziel des Aufbaus des Rechtswesens sowie einer Rechtskultur in Kambodscha noch weitere Zwecke für die 1,5 Mio. Euro aus Deutschland?

Die 1,5 Mio. Euro aus dem Einzelplan 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BMZ) stehen den Vereinten Nationen in den Jahren 2006 und 2007 zur Verfügung und verfolgen den Zweck des Aufbaus des Rechtswesens sowie der Rechtskultur in Kambodscha. Weitere Ziele sind nicht vereinbart. Der Einsatz der Mittel zum vorgegebenen Zweck ist den Vereinten Nationen treuhänderisch überlassen. Das Auswärtige Amt hat darüber hinaus den Vereinten Nationen für den Zeitraum April 2005 bis Februar 2006 einen Betrag von einer Million US-Dollar zur technischen Unterstützung des Aufbaus des Khmer-Rouge-Tribunals zur Verfügung gestellt.

2. Nach welchen Kriterien werden die Angeklagten aus der Vielzahl der ehemaligen Khmer-Rouge ausgewählt?

Nach Artikel 1 des „Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen“ aus dem Jahre 2003 verfolgt das Khmer-Rouge-Tribunal nicht alle noch lebenden Mitglieder der Khmer Rouge, sondern nur deren Führung sowie Personen, die für die begangenen Verbrechen eine besondere Verantwortung tragen. Welche noch lebenden Mitglieder der Khmer Rouge zu den hochrangigen Führern und den besonders Verantwortlichen zählen, entscheidet das Gericht bzw. die Anklage. Eine weitergehende Aufarbeitung aller in den Jahren 1975 bis 1979 begangenen Verbrechen wurde bei den Verhandlungen über die Errichtung des Khmer-Rouge-Tribunals von der kambodschanischen Regierung wegen der Gefahr, den brüchigen Frieden des Landes zu erschüttern, abgelehnt.

3. Auf welche Weise wird die Liste der Angeklagten festgelegt, und wann ist mit einer Fertigstellung dieser Namensliste zu rechnen?

Die Ankläger des Khmer-Rouge-Tribunals haben im Sommer 2006 ihre Arbeit aufgenommen. Eine endgültige Namensliste liegt derzeit noch nicht vor. Mit dem Beginn der ersten Prozesse ist Mitte 2007 zu rechnen.

4. Hat sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen um die Einsetzung des Khmer-Rouge-Tribunals (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, ECCC) für ein rein internationales Richtergremium eingesetzt?

   Wenn nein, mit welcher Begründung?

   Wenn ja, warum?

Die vom VN-Generalsekretär am 13. Juli 1998 eingesetzte Sachverständigengruppe sprach in ihrem am 15. März 1999 über den VN-Generalsekretär dem

elektronische Vorab-Fassung*

Vorsitzenden der Generalversammlung und des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht (vgl. UN Doc A/53/850, S/1999/231) die Empfehlung aus, einen Internationalen ad-hoc Gerichtshof zum Zwecke der Strafverfolgung der Roten Khmer für die zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen zu errichten. Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung der kambodschanischen Regierung.

Im Juni 1999 richtete der kambodschanische Premierminister ein erneutes Ersuchen an den VN-Generalsekretär, mit dem die Vereinten Nationen gebeten wurden, die Schaffung eines nationalen Sondergerichtshofes zu unterstützen, bei dem internationale Richter und Ankläger an den Verfahren teilnehmen sollten. Nach mit zeitweiliger Unterbrechung von 2000 bis 2003 geführten schwierigen Verhandlungen wurde am 17. März 2003 ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Kambodschas paraphiert. Dieses wurde am 22. Mai 2003 von der VN-Generalversammlung einvernehmlich gebilligt und am 6. Juni 2003 vom VN-Generalsekretär und der Regierung Kambodschas unterzeichnet.

Die Bundesregierung hat sich stets nachdrücklich für die Einhaltung internationaler Justizstandards eingesetzt. Die aktuelle Zusammensetzung des Khmer-Rouge-Tribunals ist das Ergebnis langwieriger und zum Teil schwieriger Verhandlungen des VN-Generalsekretärs mit der Regierung des Königreichs Kambodscha.

5. Wie kam es aus Sicht der Bundesregierung zu diesem Tribunal bestehend aus nationalen und internationalen Richtern?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung zum einen das ECCC insgesamt und zum anderen die Auswahl der kambodschanischen Richter?

Zwingende Kriterien für die Auswahl der kambodschanischen Richter waren – in Übereinstimmung mit Artikel 10 des Gesetzes über die Errichtung des Khmer-Rouge-Tribunals (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, ECCC) und Artikel 3 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha – Berufserfahrung, moralische Integrität und Unparteilichkeit. Bei der Auswahl der kambodschanischen Richter war auch zu berücksichtigen, dass nur sechs Juristen das Terror-Regime Pol Pots überlebten. Die 17 kambodschanischen Richter weisen daher einen sehr unterschiedlichen Ausbildungsstand auf.

7. Liegen der Bundesregierung Informationen über die 17 kambodschanischen Richter des ECCC vor?

   Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Vorgänge um das von der Internationalen Anwaltsvereinigung angebotene und letztlich zurückgezogene Trainingsprogramm für kambodschanische Juristen vor?

   Wenn ja, welche, und wie beurteilt die Bundesregierung die Vorgänge?

Die Internationale Anwaltsvereinigung hatte beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Einheit zur Unterstützung der Verteidigung (Defence Support Unit) der

elektronische Vorab-Fassung*

ECCC Ende November 2006 ein Trainingsprogramm in internationalem Strafrecht für kambodschanische Juristen zu veranstalten. Dieses scheiterte am Widerstand der kambodschanischen Rechtsanwaltskammer. Derzeit sind Bemühungen im Gange, eine Einigung über ein neues Trainingsprogramm in internationalem Recht zu erzielen, das im Laufe des Monats März 2007 abgehalten werden soll. Es gab eine Auseinandersetzung über die Zulassung internationaler Strafverteidiger an den ECCC und die Rolle der Einheit zur Unterstützung der Verteidigung (Defence Support Unit) der ECCC. Es wurde eine grundsätzliche Einigung über die Zulassung ausländischer Strafverteidiger erzielt. Derzeit geht es noch um die Modalitäten der Zulassung. Wie schon in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt, handelt es sich hier um für die kambodschanische Innenpolitik sehr sensible Fragen. Die Bundesregierung verfolgt mit großer Aufmerksamkeit die derzeit laufenden Einigungsbemühungen und fördert diese wo möglich. Der deutsche Botschafter

hat angesichts des fortgeschrittenen Alters von Zeugen und möglichen Angeklagten öffentlich einen baldigen Prozessbeginn angemahnt.

9. Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um die in internationalem Recht schlecht ausgebildeten kambodschanischen Juristen weiterzubilden?

   Wenn ja, welche?

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat auf Antrag des ECCC die Entsendung eines deutschen Staatsanwalts als integrierten Experten (Centrum für internationale Migration und Entwicklung – CIM) veranlasst, um den Stab der kambodschanischen Chefanklägerin zu unterstützen und die Mitarbeiter weiter zu qualifizieren. Ob die Entsendung einer weiteren integrierten Fachkraft zur Fortbildung der Ermittlungsbehörden förderungswürdig ist, wird gegenwärtig geprüft. Ferner wurde die Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt) beauftragt, ein Ausbildungsangebot zu entwerfen.

10. Was unternimmt die Bundesregierung, um die von den Justizbeamten des ECCC genannten Probleme zu lösen und den Beginn der Gerichtsverhandlungen zu beschleunigen?

Die Bundesregierung hat, wie auch andere Staaten, bereits an die kambodschanische Regierung appelliert, das Abkommen von 2003 über die Errichtung der ECCC nun vollständig und möglichst schnell umzusetzen. Die internationale Gemeinschaft insgesamt hat ein Interesse, diesem Tribunal dazu zu verhelfen, bald mit der Strafverfolgung der für die unter dem Regime der Roten Khmer begangenen Verbrechen Verantwortlichen beginnen zu können.

Hinsichtlich der von Deutschland unterstützen Qualifikationsmaßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333